

Wien, am Donnerstag, den 13. Februar 1930 Dritte Ausgabe

---

Die Grundgebühren der städtischen Elektrizitätswerke.

Ende Dezember 1929 hat der Wiener Gemeinderat die schon früher bestandene und nur infolge der Inflationsverhältnisse aufgehobene Grundgebühr (Zählermiete) für die Verrechnung des elektrischen Lichtes wieder eingeführt. Diese Wiedereinführung war notwendig, weil das Elektrizitätswerk mit seinen Einnahmen nicht mehr das Auslangen finden konnte und weil man eine allzugrosse Steigerung der Strompreise vermeiden wollte. Die seit 1. Jänner vorgenommenen Ablesungen haben, wie vorausgesehen, eine grosse Zahl von Erfahrungen gebracht. Obwohl sich das Erhebungsmaterial bisher nur auf etwa zwei Drittel der Anlagen stützt, können diese Erfahrungen schon jetzt für Verbesserungsvorschläge benützt werden.

Wünsche für solche Verbesserungen sind aus allen Kreisen laut geworden. Die Mehrheit des Wiener Gemeinderates hat sich mit diesen Wünschen und Beschwerden im Verein mit dem sozialdemokratischen Wiener Parteivorstand und dem Vorstand des Verbandes der sozialdemokratischen Gewerbetreibenden und Kaufleute schon öfteren beschäftigt. In einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände dieser Vereinigungen erstattete heute der amtsführende Stadtrat für die städtischen Unternehmungen Vizebürgermeister Emmerling einen eingehenden Bericht über die bisherigen Auswirkungen der vom Gemeinderat beschlossenen Massnahmen.

Er stellte fest, dass für 82,5 Prozent der Lichtanlagen die niedrigste Grundgebühr von monatlich 60 Groschen zu entrichten ist, das ferner weitere 12 Prozent der Anlagen die zweitniedrigste Grundgebühr von 150 Groschen zu bezahlen haben. Auch für die Einreihung in diese zweitniedrigste Gebührenklasse seien nicht unberechtigte Beschwerden vorgebracht worden.

Um auch diesen Beschwerden gerecht zu werden, sollen Wohnungsanlagen dann in die niedrigste Stufe der Grundgebühr (60 Groschen monatlich) fallen, wenn der Anschlusswert der betreffenden Anlage nicht grösser als 660 Watt, und in die zweite Stufe (150 Groschen monatlich), wenn der Anschlusswert nicht grösser als 1320 Watt ist. Darüberhinaus fallen die Anlagen in höhere Stufen.

Da bei der Bestimmung der Zählergrösse, beziehungsweise der Grundgebühr, der Stromverbrauch der Glühlampen und allenfalls vorhandener elektrischer Haushaltgeräte zusammen gezählt wird, fallen zum Beispiel Anlagen mit weniger als 22 Stück Dreissig-Watt-Lampen oder 16 Stück Vierzig-Watt-Lampen oder Anlagen mit 7 Stück Dreissig-Watt-Lampen jedoch mit einem Bügeleisen und einem kleinen Kochgerät noch in die niedrigste Stufe. In die zweitniedrigste Stufe sollen Anlagen fallen, die entweder 33 Stück Vierzig-Watt-Lampen

ohne elektrische Haushaltungsgeräte oder bis zu 22 Stück Vierzig-Watt-Lampen und elektrische Haushaltungsgeräte haben.

Wenn die Zählergrösse für diese beiden Gruppen von Anlagen oder für die höhergereihten Gruppen zu gross ist, so soll die Grundgebühr nicht nach der Zählergrösse, sondern nach dem richtigen Anschlusswert errechnet werden. Die Richtigstellung soll, auch wenn der Umtausch der Zähler aus technischen Gründen erst später erfolgen kann, rückwirkend ab 1. Jänner 1930 gelten und eine etwa zu hoch eingehobene Gebühr gutgeschrieben werden.

Bei gewerblichen Anlagen soll in der gleichen Weise wie bei Lichtanlagen vorgegangen werden, so dass also auch hier die Grundgebühr nur auf Grund des Anschlusswertes und mit der gleichen Rückwirkung bemessen werden soll.

Unter den gewerblichen Anlagen gibt es solche, die infolge der Eigenart ihres Betriebes ihre elektrische Anlage nur saisonweise benützen. Diesen soll freigestellt werden, ihre Anlagen während des Stillstandes abzumelden, um dadurch die Grundgebühr für diese Zeit zu ersparen.

Ferner gibt es noch Gewerbe, die zwar das ganze Jahr, aber jedesmal nur kurze Zeit ihre elektrischen Anlagen benützen, wie beispielsweise bei Photographen Bogenlampen, bei Brennstoffhändlern Kreissägen, in Tischlereien und bei Elektrikern elektrische Einrichtungen, Prüfstände und dergleichen. Diesen Betrieben soll, sobald das Ergebnis der Zählerablesung vollständig vorliegen wird, nach von der Direktion der Elektrizitätswerke auszuarbeitenden Vorschlägen eine begünstigte Grundgebühr gewährt werden. Auch diese Massnahme soll rückwirkend ab 1. Jänner 1930 erfolgen.

Die Konferenz erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstanden. Die Direktion der Elektrizitätswerke wird nunmehr die entsprechenden Vorlagen ausarbeiten. Sie werden den zuständigen Gemeinderatskörperschaften zur Entscheidung vorgelegt werden.

-----